

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

Rückverfolgung und Kennzeichnung ab 2012

Die neuen Vorgaben zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit bei Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen richten sich nach:

- **Fischerei-Kontrollverordnung** (EG) Nr. 1224/2009 vom 20. November 2009 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:343:0001:0050:DE:PDF>).
- **Durchführungsverordnung** (EG) Nr. 404/2011 vom 8. April 2011, die in den dargestellten Bereichen ab 1. Januar 2012 gilt (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:112:0001:0153:DE:PDF>).

Rückverfolgung – Prinzip:

Alle Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel rückverfolgbar sein.

Die Lose dürfen nur dann nach dem Erstverkauf zusammengefasst oder aufgeteilt werden, wenn sie bis zum Fang bzw. zur Ernte zurückverfolgt werden können.

Im Prinzip wie in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002: **Ein Schritt vor (gewerblicher Abnehmer), ein Schritt zurück (Lieferant)**.

Die Informationen sind den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(Art. 58 Abs. 1, 3 und 4 KontrollVO)

Welche Angaben werden künftig zusätzlich verlangt?

Die für alle Lose vorgeschriebene Kennzeichnung und die verlangten Informationen enthalten mindestens folgende Angaben:

- a) **Identifizierungsnummer jedes Loses;**
- b) äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Fischereifahrzeugs bzw. Name der Aquakulturanlage;
- c) FAO-3-ALFA-Code jeder Art;
- d) Datum* der Fänge bzw. Herstellungsdatum;
- e) Mengen jeder Art in Kilogramm, ausgedrückt in Nettogewicht, oder gegebenenfalls Zahl der Tiere;
- f) Name und Anschrift der Lieferer**;
- g) Verbraucherinformationen gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001: Handelsbezeichnung, **wissenschaftlicher Name**, einschlägiges geographisches Gebiet und Produktionsmethode;
- h) Angaben dazu, ob die Fischereierzeugnisse **zuvor gefroren** wurden.

(Art. 58 Abs. 5 KontrollVO)

* Datum kann mehrere Kalendertage oder einen mehreren Fangtagen entsprechenden Zeitraum umfassen (Art. 67 Abs. 9 DVO).

** Informationen können ggf. durch ein Identitätskennzeichen gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 angegeben werden (Art. 67 Abs. 10 DVO).

Anmerkungen: Wir gehen davon aus, dass **in der Praxis überwiegend gemischte Lose in den Einzelhandel gelangen**. Dann erhält der Einzelhandel von seinen Lieferanten lediglich die Informationen aus Art. 58 Abs. 5 a) sowie g) und h), wobei a) zusätzlich am Los (z. B. der Fischkiste) anzubringen ist. Erklärung: siehe Antwort zur Frage 7.

Die Identifizierungsnummer kann beispielsweise auch eine Rechnungsnummer sein, wenn der Lieferant damit eine chargengenaue Rückverfolgung sicherstellen kann.

Welche Informationen muss der Verbraucher künftig zusätzlich erhalten?

Neben den bisherigen Angaben gemäß Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 (Handelsbezeichnung, Produktionsmethode, Fanggebiet) ist nun zusätzlich der **wissenschaftliche Name** sowie ggf. der Auftauhinweis („aufgetaut“) dem Verbraucher im Einzelhandel zur Verfügung zu stellen.

(Art. 58 Abs. 6 KontrollVO)

Was ist unter „Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse“ zu verstehen?

Unter „Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse“ fallen (im Sinne von Titel IV Kap. I DVO) Erzeugnisse, die unter **Kapitel 03** und den **Tarifpositionen 1604** und **1605** der Kombinierten Nomenklatur* stehen.

(Art. 66 DVO)

* Eine Übersicht zur Kombinierten Nomenklatur enthält Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000. Vereinfacht dargestellt:

- a) Kapitel 03: u. a. Fische, frisch, gefroren bis geräuchert; Krebstiere, frisch, gefroren bis in Wasser gekocht; Weichtiere, frisch, gefroren bis gesalzen;
- b) 1604: u. a. Fische, zubereitet und haltbar gemacht;
- c) 1605: u. a. Krebs- und Weichtiere, zubereitet und haltbar gemacht.

Welche Erzeugnisse sind von den neuen Vorgaben ausgenommen?

Die Informationen gemäß Art. 58 Abs. 5 **a) bis f)** KontrollVO gelten nicht für:

- In die EU eingeführte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (Art. 58 Abs. 7 KontrollVO; Art. 67 Abs. 11 a) DVO)
- In Süßwasser gefangene und gezüchtete Erzeugnisse (Art. 67 Abs. 11 b) DVO)

Die Informationen aus Art. 58 Abs. 5 **a) bis h)** KontrollVO gelten nicht für:

- Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter die Tarifpositionen 1604 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur fallen (Art. 67 Abs. 12 DVO, Art. 68 Abs. 5 DVO)

Wann müssen die Informationen spätestens vorliegen?

Die Betreiber (hier meist wohl Erzeugerebene) liefern die in Art. 58 Abs. 5 KontrollVO genannten Informationen zu Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen beim Zusammenstellen der Erzeugnisse zu Losen und spätestens **zum Zeitpunkt des Erstverkaufs**.

(Art. 67 Abs. 1 DVO)

Wann werden die Informationen aktualisiert?

Die Betreiber (hier entlang der Wertschöpfungskette) aktualisieren die in Art. 58 Abs. 5 KontrollVO genannten Informationen (im Weiteren genannt: „Art. 58 Abs. 5“-Informationen), die sich beim Zusammenführen oder Aufteilen der Lose **nach dem Erstverkauf** ergeben.

(Art. 67 Abs. 2 DVO)

Was erfolgt, wenn Lose gemischt werden?

Werden beim Zusammenführen oder Aufteilen der Lose nach dem Erstverkauf **Erzeugnisse** von mehreren Fischereifahrzeugen oder Aquakulturanlagen **gemischt**, sind die Betreiber in der Lage, die Herkunft jedes Loses **zumindest durch ihre a) Identifikationsnummer** gemäß Art. 58 Abs. 5 KontrollVO zu **identifizieren** und nach dem Prinzip „Ein Schritt vor (gewerblicher Abnehmer), ein Schritt zurück (Lieferant)“ rückverfolgen zu können.

(Art. 67 Abs. 3 und 4 DVO)

Anmerkung: Dieser Fall könnte in der Praxis sehr häufig vorkommen, ggf. sogar die Regel sein.

Wo werden die Informationen angebracht?

Die „Art. 58 Abs. 5“-Informationen befinden sich:

- auf dem Etikett oder
- der Verpackung des Loses oder
- auf einem Handelspapier (z. B. Rechnung, Lieferschein), das das Los begleitet.

(Art. 67 Abs. 5 DVO)

Wie können Informationen auch angebracht werden?

Die „Art. 58 Abs. 5“-Informationen können am Los angebracht werden mittels eines Kennzeichnungsinstrumentes wie:

- einem Code,
- einem Strichcode,
- einem elektronischen Chip oder
- einer ähnlichen Vorrichtung/Art der Markierung.

(Art. 67 Abs. 5 DVO)

Gibt es Übergangsfristen bei der Verwendung von Codes?

Bringen die Betreiber die „Art. 58 Abs. 5“-Informationen zu Erzeugnissen mithilfe eines Kennzeichnungsinstruments wie einem Code, einem Strichcode, einem elektronischen Chip oder einer ähnlichen Vorrichtung/Art der Markierung an, gelten folgende Fristen:

- a) ab dem 1. Januar 2013 bei Fischereien, für die Mehrjahrespläne gelten;
- b) ab dem 1. Januar 2015 bei anderen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.

(Art. 67 Abs. 6 DVO)

Anmerkung: Nach Auffassung des Bundesernährungsministeriums (BMELV) ist Art. 67 Abs. 6 DVO, insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen nach Art. 67 Abs. 5, 7 und 8 der DVO, so zu verstehen, dass der **Einsatz elektronischer Systeme nicht verpflichtend** ist. So können z. B. Handelspapiere (Rechnungen, Lieferscheine) in Kombination mit der Identifizierungsnummer am Los (z. B. Fischkiste) auch über 2013 bzw. 2015 hinaus verwendet werden.

Was muss mindestens am Los angebracht werden?

Befinden sich die „Art. 58 Abs. 5“-Informationen auf einem dem Los beigefügten Handelspapier, ist **zumindest die Identifikationsnummer** am entsprechenden Los (z. B. Fischkiste) angebracht.

(Art. 67 Abs. 7 DVO)

Ist eine direkte Zuordnung der Identifizierung zur Thekenware gefordert?

Nach Auffassung der EU-Kommission sollte jedenfalls eine Zuordnung **zu einem oder mehreren Losen** im Sinne einer Eingrenzung der Herkunft möglich sein. Besteht ein Los aus einem einzelnen Fisch, was auch denkbar ist, ist eine Zuordnung aus Sicht der Kommission zumutbar.

Genügt es den Anforderungen mit Blick auf filialisierte Vertriebssysteme, wenn die entsprechenden Handelspapiere kurzfristig zentral (z. B. Zentrallager, Umverteilstelle) abrufbar sind?

Mit Blick auf papierbasierte Rückverfolgbarkeitssysteme kommt es nach dem Verständnis der EU-Kommission auf den Umfang der filialisierten Vertriebssysteme an. Entscheidend ist, dass die Kontrollbehörden auf die Informationen **jederzeit Zugriff haben**. Sollte die zentrale Stelle (Zentrallager, Umverteilstelle) z. B. für ganz Deutschland zuständig sein, ist ein Zugriff jederzeit möglicherweise nicht gewährleistet. Dann wäre den Anforderungen der Verordnungen nicht Genüge getan, so die Kommission.

Welche Informationen muss der Verbraucher erhalten?

Die in Art. 58 Abs. 6 KontrollVO genannten Informationen zur **Handelsbezeichnung**, zum **wissenschaftlichen Namen** der Art, zum **Fanggebiet** gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 und zur **Produktionsmethode** sind

- a) auf dem Etikett oder
- b) dem entsprechenden Zeichen

der Erzeugnisse, die zum Verkauf angeboten werden, einschließlich eingeführter Erzeugnisse, anzugeben.

(Art. 68 Abs. 1 DVO)

Gibt es alternative Möglichkeiten für den wissenschaftlichen Namen?

Der wissenschaftliche Name der Art kann dem Verbraucher auf Einzelhandelsstufe auch durch Handelsinformationen wie

- a) Plakate oder
- b) Poster

bekannt gegeben werden.

(Art. 68 Abs. 2 DVO)

Anmerkung: Wie das BMELV mitteilt, dürfte eine zweiseitige Übersicht zu den wissenschaftlichen Namen - z. B. eingangs in die Thekenkladde gelegt - den Anforderungen (d. h. unmittelbare Zugänglichkeit und Sichtbarkeit) wohl genügen, vorausgesetzt natürlich, dass auch die Kladde selbst den Verbrauchern jederzeit frei zugänglich ist. Zu beachten sei aber, so das Ministerium, dass in der Praxis der Kontrolleur der jeweils zuständigen Landesbehörde über Regelkonformität im Einzelfall entscheiden wird.

Was gilt für den Auftauhinweis?

War ein Erzeugnis zuvor gefroren, befindet sich das Wort „aufgetaut“

- a) auf dem Etikett oder
- b) dem entsprechenden Zeichen.

Fehlt diese Formulierung auf Einzelhandelsebene, wird davon ausgegangen, dass die Erzeugnisse nicht zuvor gefroren und später aufgetaut wurden.

(Art. 68 Abs. 3 DVO)

Gibt es Ausnahmen vom Auftauhinweis?

Das Wort „aufgetaut“ muss nicht angegeben werden auf Erzeugnissen,

- a) die gemäß Anhang III Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aus Gründen des Gesundheitsschutzes (z. B. Schutz vor Parasiten) zuvor gefroren wurden;
- b) die aufgetaut und anschließend
 - geräuchert,
 - gesalzen,
 - gegart,
 - mariniert,
 - getrocknet oder
 - einer Kombination dieser Verfahren unterzogen

wurden.

(Art. 68 Abs. 4 DVO)

Ab wann gelten die neuen Verbraucherinformationen?

Erzeugnisse sowie Verpackungen, die vor Inkrafttreten von Art. 68 der DVO (7. Mai 2011) etikettiert oder gekennzeichnet wurden und die Art. 58 Abs. 5 g (wissenschaftlicher Name) und h (Auftauhinweis) der KontrollVO sowie dem Art. 68 Abs. 1, 2 und 3 der DVO nicht entsprechen, dürfen (auch 2012 oder später) noch **vermarktet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind**.

Die Regelungen zu Titel IV Kapitel I, d. h. „Rückverfolgbarkeit“ sowie „Information der Verbraucher“ der DVO, **gelten ab dem 1. Januar 2012**.

Weitere erwähnte Regelungen finden Sie hier:

Verordnung (EG) Nr. 178/2002

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:031:0001:0024:DE:PDF>

Verordnung (EG) Nr. 2065/2001

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2001R2065:20070101:DE:PDF>

Verordnung (EG) Nr. 853/2004

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:139:0055:0205:DE:PDF>

Verordnung (EG) Nr. 104/2000

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:017:0022:0052:DE:PDF>

BVL / 5. Dezember 2011